

83. Kann eine vor der Konkursöffnung begründete Leibrente in ihrem kapitalisierten Betrage gegen eine vom Konkursverwalter geltend gemachte Geldforderung aufgerechnet werden?

R.D. §§ 65 und 69.

II. Zivilsenat. Ur. v. 8. Mai 1908 i. S. Konkurs P. (RL) w. P. (Bekl.). Rep. II. 538/07.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Frage wurde bejaht aus folgenden Gründen:

„Mit der Klage ist auf Grund des Vertrages vom 22. Dezember 1905 die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung eines Restkaufpreises von 10 000 *M* beantragt. Der Beklagte hat die Abweisung der Klage beantragt, indem er mit der an sich unbefristeten Klageforderung die Forderung einer Rente in dem kapitalisierten Betrage von ungefähr 15 000 *M* aufrechnet, die ihm gemäß § 7 des erwähnten Vertrages auf Lebenszeit mit monatlich 100 *M* zusteht. Die Klage ist in beiden Instanzen für unbegründet erachtet worden. Das Berufungsgericht ist rechtlich einwandfrei davon ausgegangen, daß sich der Kaufvertrag und der Leibrentenvertrag, trotz ihres äußeren und scheinbaren Zusammenhanges in der nämlichen Urkunde, als zwei völlig verschiedene und voneinander unabhängige Rechtsgeschäfte darstellten, so daß der Anspruch auf die Leibrente nicht als eine Massforderung, sondern als eine Konkursforderung anzusehen sei. Die Aufrechnung der beiden Forderungen hat es für zulässig erklärt aus folgenden Erwägungen. Die Leibrentenforderung sei eine betagte Forderung, insofern als aus dem einheitlichen, durch Gewährung der Rente begründeten Rechtsverhältnisse für den Gläubiger eine Summe von selbständigen Einzelansprüchen hervorgehe, deren jeder als befristet angesehen werden müsse. Nach § 65 R.D. gelte die betagte Forderung als fällig. Da es sich aber um einen Geldanspruch von unbestimmtem Betrage handele, insofern die Lebensdauer des Empfängers ungewiß sei, so müsse zur Ergänzung § 69 R.D. herangezogen werden, der im ersten Entwurfe des Gesetzes in dem entsprechenden damaligen § 47 neben § 65 (52) mit angezogen und anscheinend nur versehentlich von der Reichstagskommission bei der weiteren Beratung des Entwurfs gestrichen worden sei. Nach § 69 in Verbindung mit § 54 sei somit der Rentenanspruch des Beklagten nach dem Schätzungswerte zu kapitalisieren. Den so gewonnenen, der Höhe nach nicht bestrittenen Kapitalbetrag von 15 000 *M* könne der Beklagte gegen den Klageanspruch aufrechnen.

Der Revisionskläger hält die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Klageforderung durch Aufrechnung mit der nach § 69 R.D. zu kapitalisierenden Rentenforderung des Beklagten als beglichen zu erachten sei, für unzutreffend.

Die Entscheidung über die Revision hängt von der im Bürgerlichen Gesetzbuche nicht entschiedenen, in der Rechtslehre streitigen Frage ab, ob im Leibrentenanspruche ein einheitliches Forderungsrecht auf die Rente im ganzen mit Endtermin zu finden ist, oder eine Mehrheit aufschiebend bedingter Ansprüche. Im Falle der letzteren Alternative wäre nämlich die Aufrechnung nach § 54 Abs. 3 R.D. nicht sofort mit dem ganzen kapitalisierten Rentenbetrage, sondern erst bei dem Eintritte der Bedingung, d. h. nach Fälligkeit der einzelnen Raten, zulässig. Denn suspensiv bedingte Forderungen können, solange die Bedingung schwebt, die Vollziehung der Aufrechnung niemals herbeiführen. Die Erfüllung der unbedingten Schuld darf dadurch weder verweigert, noch verzögert werden. Der Beklagte müßte demnach seine Schuld einzahlen, und er hätte nur zum Zwecke der Aufrechnung Anspruch auf eine von dem Zahlungsfordernden Konkursverwalter gegen die Zahlung Zug um Zug aus der Masse zu leistende Sicherheit in Höhe seiner Forderungen, um bei dem demnächstigen Eintritte der Bedingung den der Fälligkeit der einzelnen Raten entsprechenden eingezahlten Betrag zurückzuerhalten. Dagegen würde der Beklagte zur sofortigen Aufrechnung des gesamten kapitalisierten Betrages der Rente gemäß §§ 66 Abs. 1 und 69 R.D. befugt sein, wenn diese mit Rücksicht auf die Gewißheit ihrer zeitlichen Beschränkung und auf die bloße Unbestimmtheit des Endtermins als ein einheitliches betagtes Forderungsrecht auf die fortlaufenden Raten oder, was dem in dieser Beziehung gemäß § 66 R.D. rechtlich gleich steht, als ein Forderungsrecht unter auflösender Bedingung aufzufassen wäre. In einem Falle dieser Art, in dem die Zeitdauer der Rente von dem Tode des Berechtigten abhängt und somit ihr Gelbbetrag unbestimmt erscheint, ist eine Berechnung nach dem einen bestimmten Fälligkeitstermin voraussetzenden § 65 Abs. 2 unmöglich; vielmehr ergeben die Begründung und die Kommissionsverhandlungen zu § 58, der dem jetzigen § 65 entspricht, daß die Berechnung ungewisser Forderungen, sei es daß der Anfangs- oder der Endtermin ungewiß ist, nach Maßgabe des dem § 62 des Entwurfs entsprechenden § 69 zu erfolgen hat.

Vgl. *Sahn*, *Materialien zur Konkursordnung* S. 259 und 560. Weiterhin lassen aber auch die Begründung und die Kommissionsverhandlungen zu den §§ 69 und 70 R.D. (§§ 62 und 63 des Ent-

wurfs) keinen Zweifel darüber, daß der § 47 des Entwurfs seine abgeänderte, dem jetzigen § 54 entsprechende Fassung auf Antrag des Abgeordneten Dr. Goldschmidt im Einverständnisse der Kommission erhalten hat und sich wie auf betagte und bedingte, so auch auf ungleichartige und illiquide Forderungen beziehen soll. Es ist nicht zutreffend, wenn das Berufungsgericht annimmt, § 69 sei in dem damaligen § 47 verfehentlich von der Reichstagskommission neben § 65 (52) gestrichen worden.

Vgl. Hahn a. a. D. S. 222, 554, 564, 648.

Was nun die Rechtsnatur des Leibrentenrechts betrifft, so ist dem Berufungsrichter in Übereinstimmung mit dem Urteile des IV. Zivilsenats vom 12. Dezember 1907 (Entsch. in Zivilf. Bd. 67 S. 204) darin beizupflichten, daß die Leibrente nicht aus einer Mehrheit einzelner, selbständiger Ansprüche mit aufeinanderfolgenden Fälligkeitsterminen besteht, sondern ein in sich geschlossenes einheitliches Recht ist, dem die Eigenschaft der Nutzbarkeit im Sinne der §§ 99 und 100 B.G.B. beizuwohnt, und dem diese rechtlich und wirtschaftlich besonders wichtige Eigenart durch die rechtsgeschichtliche Entwicklung aufgeprägt ist. Einen gesetzlichen Anhalt hierfür bildet § 1073 B.G.B., wonach dem Nießbraucher einer Leibrente die einzelnen Leistungen gebühren, die auf Grund des Rechtes gefordert werden können. Diese Auffassung scheint auch den Motiven zur Konkursordnung zugrunde zu liegen. Denn in der Begründung des Entwurfs zu den §§ 69 und 70 (§§ 62 und 63 des Entwurfs) werden als die wichtigste Art von Forderungen, deren Gelbbetrag noch ungewiß ist, sei es daß der Anfangstermin, sei es daß der Endtermin durch ein der Zeit nach ungewisses Ereignis bestimmt wird, die Rechte auf den Bezug fortlaufender Hebungen hervorgehoben, und beispielsweise ist gerade eine lebenslängliche Rente erwähnt. Dort ist ausgeführt, unter der Voraussetzung, daß das Recht auf den Bezug der künftigen fortlaufenden Hebungen schon vor der Konkursöffnung begründet sei, bestehe die Konkursforderung aus dem jetzigen Werte der Gesamtheit aller künftigen Hebungen, aus dem unter Anschlag der Zwischenzeiten und der anderen Datumstände festzustellenden Kapitalbetrage. Die Forderung sei nicht mit einer bedingten zu verwechseln, und darum müsse sie nicht bloß zur Sicherstellung zugelassen werden.

Vgl. Hahn a. a. D. S. 269 und 270."